



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2021

HANNOVER, 30. DEZEMBER 2021

NR. 48

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne	509
Satzung über die Veränderungssperre Nr. 115 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1638, 1. Änderung – Lyonel-Feininger-Weg –	509
Einführung des elektronischen Baugenehmigungsverfahrens in der Landeshauptstadt Hannover	512

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

23. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994	512
4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf vom 14.12.2017	512
3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burgdorf über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege – Kindertagespflegesatzung –	513

2. Stadt Burgwedel

Satzung über die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in der Stadt Burgwedel (Unterbringungssatzung)	513
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Unterkünften für obdachlose und geflüchtete Personen in der Stadt Burgwedel (Gebührensatzung)	516
Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Unterkünften für obdachlose und geflüchtete Personen in der Stadt Burgwedel (Anlage 1)	517
Gebäudeverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Unterkünften für obdachlose und geflüchtete Personen in der Stadt Burgwedel (Anlage 2)	518
Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2021 der Stadt Burgwedel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Großburgwedel“.	518

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.
Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist **Dienstag, 28.12.2021**,
das erste Amtsblatt für 2022 erscheint am **Donnerstag, 06.01.2022**

INHALT

SEITE

3. Stadt Gehrden	
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)	520
4. Stadt Seelze	
Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Seelze, 3. Änderungssatzung	521
5. Stadt Sehnde	
1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Sehnde vom 13.10.2005	522
1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Sehnde vom 13.12.2012	522
Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Sehnde über den Jahresabschluss 2017 sowie die Entlassung des Bürgermeisters	522

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Parkhausgesellschaft Lehrte GmbH	
Bekanntmachung gem. § 52 GmbH-Gesetz	523
Lehrter Wohnungsbau	
Bekanntmachung gem. § 52 GmbH-Gesetz	523
Wasserzweckverband Peine	
10. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 9. Änderung vom 26.11.2021	524

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 973, 2. Änderung

Arbeitstitel: Flemmingstraße

Geltungsbereich:

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Mecklenheidestraße im Norden, die Verdener Straße im Osten, im Süden durch die Flemmingstraße sowie die südliche Grundstücksgrenze des Grundstücks Köhnsenstraße Nr. 18, und im Westen durch die Immelmanstraße.

Satzungsbeschluss am 16.12.2021

Auslage in Zimmer 508, Tel. 168-48842

Bebauungsplan Nr. 592, 1. Änderung

Arbeitstitel: Gewerbefläche westl. Carlo-Schmid-Allee

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 33/11, 33/12, sowie Teile der Flurstücke 33/9, 33/10, 33/14 und 33/13 der Gemarkung Limmer, Flur 1. Er orientiert sich am bereits vorhandenen Bebauungsplan Nr. 592 und beinhaltet den dort festgesetzten Fuß- und Radweg, wird begrenzt durch die östliche Seite des festgesetzten öffentlichen Spielplatzes und die Verlängerung seiner südlichen Begrenzung bis zum Fuß- und Radweg entlang der Carlo-Schmid-Allee. Richtung Osten wird er begrenzt durch diesen Fuß- und Radweg bis zur nördlichen Grenze des im Bebauungsplan Nr. 592 festgesetzten Pflanzstreifens, der dann auch Richtung Norden wieder Bestandteil des Geltungsbereichs ist.

Satzungsbeschluss am 16.12.2021

Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43065

Die vorstehenden Bebauungspläne sowie die Begründungen und die zusammenfassenden Erklärungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in dem genannten Dienstraum aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Hinweis: Aufgrund der gegenwärtigen Corona-Krise ist die Einsicht der Pläne und Begründungen sowie eine persönliche Beratung nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Weiter sind die rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://uvp.niedersachsen.de/>

Hannover, den 17.12.2021

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Vielhaber

**Satzung über die Veränderungssperre Nr. 115 für
den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1638,
1. Änderung – Lyonel-Feininger-Weg –**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23.12.2010), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 1638, 1. Änderung – Lyonel-Feininger-Weg – wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich wird begrenzt im Westen durch die Burgwedeler Straße, im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze Burgwedeler Str. 64 sowie die südwestliche Grenze des Stadtteilmfriedhofs Bothfeld, im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen Lyonel-Feininger Weg 34, 38 und 47 und im Süden durch die Nordgrenzen der Grundstücke Emil-Nolde-Weg 33, der Straße Emil-Nolde-Weg, des Spielplatzes am Emil-Nolde-Weg sowie der Grundstücke Emil-Nolde-Weg 56 und Thomas-Mann-Weg 42, – Anlage –.



Veränderungssperre Nr. 115

Maßstab 1 : 1500

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Landeshauptstadt Hannover nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, auf jeden Fall mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 1638, 1. Änderung außer Kraft.

Hannover, 17.12.2021

Onay
Oberbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten“. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Landeshauptstadt Hannover) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlösungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hiermit wird die Veränderungssperre Nr. 115 gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Hannover, den 17.12.2021

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Vielhaber
Stadtbaurat

Einführung des elektronischen Baugenehmigungsverfahrens in der Landeshauptstadt Hannover

Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Hannover gibt hiermit bekannt, dass sie aufgrund verzögerter Software-Bereitstellungen das elektronische Baugenehmigungsverfahren hinsichtlich sämtlicher in der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vorgesehener Verfahrensarten nicht bereits ab dem 01.01.2022, sondern erst ab dem 01.01.2023 anbieten wird.

Für den Fall, dass das elektronische Baugenehmigungsverfahren schneller als zum vorgenannten Zeitpunkt angeboten wird, wird dies mit gesonderter Bekanntmachung bekanntgegeben.

Auf die Vorschrift des § 86 Abs. 8 NBauO i.d.F. vom 10.11.2021, Nds. GVBl. Nr. 43/2021, S. 732 ff, wird insoweit Bezug genommen.

Hannover, 30.12.2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Biederbeck

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

23. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung vom 07.07.1994 beschlossen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung für jeden vollen m ³ Schmutzwasser | 1,88 € |
| und | |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je Berechnungseinheit | 0,60 € |

§ 15 Abs. (2) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichtenden über, wechselt der/die Gebührenpflichtige am ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Gebührenpflicht an diesem Tag.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Burgdorf, den 16.12.2021

Stadt Burgdorf
Armin Pollehn
Bürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf vom 14.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die übrige Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wechselt der/die Gebührenpflichtige am ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Gebührenpflicht an diesem Tag.

§ 4 Abs. (2) Satz 4 erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßensfront in

Reinigungsklasse 1	0,00 €
Reinigungsklasse 2	1,02 €
Reinigungsklasse 3	0,00 €
Reinigungsklasse 4	1,49 €

§ 7 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Der Stadt Burgdorf ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Burgdorf, den 16.12.2021

Stadt Burgdorf
Armin Pollehn
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burgdorf über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege – Kindertagespflegegesetz –

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burgdorf über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 5

Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson

- (3) Die Eingewöhnungszeit wird als Betreuungsbeginn definiert. Mit Betreuungsbeginn erhält die Kindertagespflegeperson die Geldleistung des bewilligten Betreuungsumfanges in voller und beschiedener Höhe. Dies umfasst einen Ausfall der Tagespflegeperson infolge von Urlaub, Krankheit oder Fortbildung im Umfang von 30 Tagen. In diesem Zeitraum wird die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson weitergezahlt. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf Fortzahlung während der Ausfallzeiten dementsprechend. Beginnt oder endet die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Laufe eines Kita-Jahres, erhält die Kindertagespflegeperson für jeden vollen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel des Ausfallzeitenanspruches. Bei Ruhen aller Betreuungsverhältnissen vermindert sich die Dauer des Ausfallzeitenanspruches für jeden vollen Monat um ein Zwölftel

Artikel II

§ 6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Höhe der Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

- (6) Der Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung darüber hinaus ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Tagespflegeperson ausfällt und das geförderte Kind in einer Ersatzkindertagespflegestelle betreut wird bzw. auf die Betreuung in einer Ersatzkindertagespflegestelle angewiesen ist. Dies gilt nicht für einen Ausfallzeitraum der Tagespflegeperson infolge von Urlaub, Krankheit oder Fortbildung im Umfang von 30 Tagen, in dem die laufende Geldleistung weiter gewährt wird. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf Fortzahlung während der Ausfallzeiten dementsprechend. Beginnt oder endet die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Laufe eines Kita-Jahres, erhält die Kindertagespflegeperson für jeden vollen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel des Ausfallzeitenanspruches. Bei Ruhen aller Betreuungsverhältnissen vermindert sich die Dauer des Ausfallzeitenanspruches für jeden vollen Monat um ein Zwölftel.

Auf Wunsch der Eltern wird eine geeignete Tagespflegeperson für die Vertretung gesucht. Die in Vertretung tätige Tagespflegeperson erhält dann eine entsprechende Geldleistung. Die Tagespflegepersonen haben ihre Ausfall- und Betreuungszeiten der Stadt Burgdorf auf Anforderung anzuzeigen und nachzuweisen.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Burgdorf, den 16.12.2021

Stadt Burgdorf
Armin Pollehn
Bürgermeister

2. Stadt Burgwedel

Satzung über die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in der Stadt Burgwedel (Unterbringungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Stadt Burgwedel stellt Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung
- a) von obdachlosen Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr (§ 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz - NPOG),
 - b) von Ausländer*innen, die im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG) der Stadt Burgwedel zugewiesen werden,
 - c) von Spätaussiedler*innen, die im Rahmen des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) der Stadt Burgwedel zugewiesen werden, zur Verfügung.
- (2) Benutzer*innen im Sinne dieser Satzung sind die in den Unterkünften lebenden Personen. Die Stadt Burgwedel ist Leiter der vorgenannten Unterkünfte. Die Stadt Burgwedel hat die Möglichkeit, sich für den Betrieb der Unterkünfte Betreiber*innen zu bedienen.
- (3) Ein aus dieser Satzung herleitbarer Rechtsanspruch auf die Unterbringung in eine Unterkunft besteht nicht.
- (4) Die Unterbringung in einer Unterkunft dient nur zur vorübergehenden Unterbringung und ist nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt. Der*die Benutzer*in ist verpflichtet, stetig und selbstständig nach eigenem Wohnraum zu suchen.

§ 2

Einweisung und Nutzungsverhältnis

- (1) Die Benutzer*innen werden durch schriftliche Verfügung in eine Unterkunft eingewiesen (Einweisungsverfügung). Im Einzelfall kann eine Einweisung

auch mündlich erfolgen, die Einweisungsverfügung ist rückwirkend nachzuholen. Die Einweisungsverfügung erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und begründet keinen Besitzstand der Person.

- (2) Durch die Unterbringung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet, auf welches diese Satzung anzuwenden ist. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Zeitpunkt.
- (3) Die Benutzer*innen haben keinen Anspruch auf Einweisung in bestimmte Unterkünfte. Auch besteht kein Anspruch auf Einweisung in Unterkünfte eines bestimmten Standards, einer bestimmten Ausstattung oder einer bestimmten Größe. Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.
- (4) Die Einweisung gilt nur für die in der Einweisungsverfügung genannten Benutzer*innen und Unterkünfte sowie Räumlichkeiten. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in der Unterkunft weder entgeltlich noch unentgeltlich aufgenommen werden oder übernachten. Ausnahmen nach Satz 2 können durch die Stadt Burgwedel auf Anfrage zugelassen werden.
- (5) Eine vorübergehende Abwesenheit von mehr als einer Woche ist der Stadt Burgwedel vorab anzuzeigen. Die Stadt Burgwedel kann die Hinterlegung der ausgegebenen Schlüssel verlangen. Der*die Benutzer*in hat dafür Sorge zu tragen, dass den sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten während seiner*ihrer Abwesenheit nachgekommen wird.
- (6) Das Nutzungsverhältnis endet insbesondere bei
 1. Auszug des*der Benutzers*Benutzerin aus der Unterkunft,
 2. nicht angezeigter Abwesenheit des*der Benutzers*Benutzerin von mehr als einem Monat,
 3. Nichtbezug der Unterkunft durch den*die Benutzer*in innerhalb von sieben Tagen nach Einweisung,
 4. zweckentfremdeter Nutzung der zugewiesenen Unterkunft,
 5. nicht ausschließlicher Nutzung der Unterkunft als Wohnraum,
 6. durch Verzichtserklärung des*der Benutzers*Benutzerin gegenüber der Stadt Burgwedel oder einer*inem mit dem Betrieb der Unterkunft beauftragten Betreiber*in oder
 7. dem Tod des*der Benutzers*Benutzerin.

§ 3

Widerruf der Einweisungsverfügung / Hausverbot

- (1) Die Einweisungsverfügung kann widerrufen werden, insbesondere wenn
 1. der*die Benutzer*in Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft (Störung des Hausfriedens) oder zur Gefährdung anderer Benutzer*innen führen,
 2. der*die Benutzer*in die Unterkunft beschädigt, übermäßig abnutzt oder nicht sauber hält,
 3. der*die Benutzer*in gegen Bestimmungen dieser Satzung oder einer Hausordnung verstößt,
 4. Zahlungsrückstände der Benutzungsgebühr nach § 11 dieser Satzung von mehr als zwei Monatsbeträgen bestehen,
 5. eine Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs-, Instandhaltungs-, oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,

6. die Belegungsänderung aus betrieblichen Gründen (bspw. Unterbelegung, Überbelegung, Fehlbelegung, Schließung) oder wirtschaftlichen Gründen (bspw. Erhöhung des Mietzinses, Erhöhung der Nebenkosten, unverhältnismäßige Sanierungsmaßnahmen) zu erfolgen hat oder
 7. das Mietverhältnis bei angemieteten Unterkünften zwischen der Stadt Burgwedel und einer*inem Vermieter*in beendet wird.
- (2) Die Stadt Burgwedel kann den Widerruf der Einweisungsverfügung mit einem befristeten oder dauerhaften Haus- und Grundstücksverbot verbinden.

§ 4

Nutzung der Unterkünfte

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Veränderungen (bspw. das Streichen von Wänden, das Verlegen von Fußbodenbelägen) an der Unterkunft und ihrer Einrichtung sind durch den*die Benutzer*in nicht gestattet.
- (2) Es ist dem*der Benutzer*in untersagt, bauliche Anlagen an der Unterkunft und auf dem Grundstück einer Unterkunft zu errichten sowie bauliche oder sonstige Änderungen vorzunehmen.
- (3) Es ist dem*der Benutzer*in nicht gestattet, Rundfunk- und Fernsehantennen jeglicher Art an den Gebäuden, auf den Dächern der Gebäude oder freistehend auf dem Grundstück zu errichten.
- (4) Dem*der Benutzer*in ist das Halten von Tieren in den Unterkünften nicht gestattet.
- (5) Dem*der Benutzer*in ist das Zelten oder Campieren sowie das Abstellen von Wohnwagen auf dem Grundstück einer Unterkunft untersagt.
- (6) Dem*der Benutzer*in ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem zu der Unterkunft gehörenden Grundstück, außerhalb der vorgesehenen Stellplätze, untersagt. Das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen auf dem zu der Unterkunft gehörenden Grundstück ist untersagt.
- (7) Dem*der Benutzer*in von Wohnheimen ist es untersagt, Mobiliar sowie Elektrogroßgeräte (Kühlschränke, Backöfen, Herde o. ä.) einzubringen.
- (8) Die Anmeldung und Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften ist nicht gestattet.
- (9) Der Austausch der Schließzylinder durch den*die Bewohner*in ist nicht gestattet. Das Anfertigen von Zweitschlüsseln ist nicht erlaubt.
- (10) Ein-, Aus- und Umzüge sind durch die Bewohner*innen selbstständig durchzuführen.
- (11) In den Fällen der Absätze 4, 8 und 10 kann die Stadt Burgwedel Ausnahmen zulassen. Die Zulassung kann befristet und mit Auflagen sowie Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Dritte belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (12) Bei Zuwiderhandlungen des*der Benutzer*in gegen die Absätze 1 – 9, sind die zu beanstandenden Umstände auf Anordnung der Stadt Burgwedel zu beseitigen.
- (13) Die Rechte des*der Grundstückseigentümers*Grundstückseigentümerin bleiben unberührt.

§ 5

Instandhaltung und Sauberkeit

- (1) Der*die Benutzer*in ist verpflichtet, die Unterkünfte sowie das von der Stadt Burgwedel oder von Dritten eingebrachte Inventar pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Der*die Benutzer*in ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, Belüftung und Beheizung der ihm*ihr zugewiesenen Räumlichkeiten zu sorgen. In Wohnheimen findet der Hygieneplan der Stadt Burgwedel in seiner jeweils geltenden Fassung, gem. Infektionsschutzgesetz, Anwendung.
- (3) Der*die Benutzer*in ist verpflichtet, die vorhandenen Versorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Ausstattungsstücke sachgemäß zu nutzen und vor Verstopfungen zu bewahren.
- (4) Der*die Benutzer*in ist verpflichtet, die zu den Unterkünften gehörenden Außenflächen (Gärten, Vorgärten etc.) in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und die dazu erforderlichen Pflegetätigkeiten durchzuführen. Bei Wohnheimen obliegt die Pflege der Stadt Burgwedel.
- (5) Abfälle sind gemäß den jeweils gültigen rechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
- (6) Der*die Benutzer*in ist verpflichtet, die Stadt Burgwedel unverzüglich über auftretende Mängel bzw. Schäden an der Unterkunft zu unterrichten. Reparaturen an den Unterkünften durch den*die Benutzer*in sind untersagt.
- (7) Schäden, Verunreinigungen sowie die Beseitigung von Ungeziefer, für den der*die Benutzer*in haftet, kann die Stadt Burgwedel auf Kosten des*der Benutzers*Benutzerin beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen.

§ 6

Verkehrssicherheit und Brandschutz

- (1) Die Stadt Burgwedel ist berechtigt Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren, jederzeit zu entfernen.
- (2) In den Räumen und auf dem Gelände der Unterkünfte dürfen nur einwandfreie VDE-geprüfte Elektrogeräte verwendet werden.
- (3) Das Anschließen von Heizstrahlern, Heizlüftern o. ä. Geräten ist nicht gestattet. Individuelle Regelungen sind mit der Stadt Burgwedel abzustimmen.

§ 7

Hausrecht

- (1) Die Ausübung des Hausrechts für Unterkünfte dieser Satzung obliegt der Stadt Burgwedel. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung können durch die Stadt Burgwedel Hausordnungen erlassen werden. Der*die Benutzer*in ist verpflichtet, Hausordnungen in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Der*die Benutzer*in hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausordnung von Besucher*innen eingehalten wird.
- (2) Die von der Stadt Burgwedel beauftragten Personen üben das Hausrecht aus. Sie sind dazu berechtigt, aus wichtigem Grund, auch ohne Einwilligung des*der Benutzers*Benutzerin, die Unterkunft jederzeit zu betreten, wenn Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse am sofortigen Betreten begründen. Der*die Benutzer*in und dessen Besucher*innen haben die Weisungen der Beauftragten der Stadt Burgwedel zu beachten und ihnen Folge zu leisten.

- (3) Bei angemieteten Unterkünften gelten neben der Hausordnung die gesetzlich geregelten sowie die vertraglich vereinbarten Hausrechte des*der Vermieters*Vermieterin.

§ 8

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der*die Benutzer*in haftet für alle Schäden, die durch eigenes oder ihrer Besucher*innen schuldhaftes Handeln entstehen.
- (2) Die Haftung der Stadt Burgwedel gegenüber dem*der Benutzer*in und Besucher*innen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Personen- und Sachschäden, die sich der*die Benutzer*in oder deren Besucher*innen selbst zufügen bzw. die durch Dritte zugefügt werden, übernimmt die Stadt Burgwedel keine Haftung.
- (3) Eine Haftung der Stadt Burgwedel besteht nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Benutzer*innen. Insbesondere haftet die Stadt Burgwedel nicht für gesundheitliche Beeinträchtigungen, die dadurch entstehen, dass die Unterkunft aufgrund der geistigen oder körperlichen Verfassung des*der Benutzers*Benutzerin nicht geeignet ist und der*die Benutzer*in, trotz eines anderweitigen Angebotes der Stadt Burgwedel oder eines Dritten, von einem Auszug aus der Unterkunft absieht (Eigengefährdung).
- (4) Die Stadt Burgwedel haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder für den Verlust eingebrachter Gegenstände.
- (5) Die Haftung Dritter wird durch die Absätze 1 – 4 nicht berührt.

§ 9

Räumung und Rückgabe der Unterkünfte

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der*die Benutzer*in die Unterkunft zu räumen und zu reinigen. Gestelltes Inventar ist ordnungsgemäß und vollständig zurückzugeben. Die von der Stadt Burgwedel ausgegebenen Schlüssel sind von dem*der Benutzer*in am Tag des Auszuges zurückzugeben.
- (2) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der*die Benutzer*in alle selbst eingebrachten Gegenstände aus der Unterkunft zu entfernen. Kommt der*die Benutzer*in dieser Pflicht nicht nach, ist die Stadt Burgwedel berechtigt, die Unterkunft zu räumen und Gegenstände von Wert in Verwahrung zu nehmen.
- (3) Eine Verpflichtung zur Verwahrung von Gegenständen im Sinne des Absatzes 2 besteht für einen Zeitraum von drei Monaten. Wird die in Verwahrung genommene Habe nach diesem Zeitraum nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der*die Benutzer*in das Eigentum daran aufgegeben hat. Danach können diese Gegenstände der Verwertung zugeführt werden. Abweichend von Satz 1 behält sich die Stadt Burgwedel vor, übermäßig verunreinigte, beschädigte oder Gegenstände von geringem Wert umgehend zu entsorgen. § 8 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (4) Die Kosten für die Räumung und Reinigung der Unterkunft sowie die Verwahrung von Gegenständen sind von dem*der Benutzer*in der geräumten Unterkunft bzw. dem*der Eigentümer*in oder berechtigten Besitzer*in der verwahrten Gegenstände zu tragen.

§ 10
Auskunftspflicht / Speicherung von Daten

- (1) Der*die Benutzer*in ist verpflichtet, der Stadt Burgwedel über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung, die Erhebung der Benutzungsgebühren nach § 11 dieser Satzung, insbesondere über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.
- (2) Der*die Benutzer*in ist verpflichtet, Status und Aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die nach Einweisung in die Unterkunft eintreten, unverzüglich der Stadt Burgwedel mitzuteilen.
- (3) Zur Bearbeitung der Einweisungsverfügung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Stadt Burgwedel erfasst und verarbeitet.

§ 11
Gebührenerhebung

- (1) Für die Nutzung der Unterkunft wird eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Unterkünften für obdachlose und geflüchtete Personen in der Stadt Burgwedel erhoben.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Burgwedel vom 29.04.1993 außer Kraft.

Burgwedel, den 16.12.2021

Stadt Burgwedel
Die Bürgermeisterin
Ortrud Wendt

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Unterkünften für obdachlose und geflüchtete Personen in der Stadt Burgwedel (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Für die Nutzung der Unterkünfte nach § 1 der Satzung über die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in der Stadt Burgwedel werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag an dem die Benutzer*innen in die Unterkunft eingewiesen werden. Im Falle einer unberechtigten Nutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht so lange fort, bis die Unterkunft durch die Benutzer*innen vollständig geräumt zurückgegeben worden ist oder durch Tod des*der Benutzers*Benutzerin.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den*die Benutzer*in nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.
- (4) Ein- und Auszugstag gelten jeweils als Tag der Nutzung.

§ 3
Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren, für die durch die Stadt Burgwedel zur Verfügung gestellten Unterkünfte, werden auf der Grundlage einer Kalkulation ermittelt. Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Kosten, die der Stadt Burgwedel unter Zugrundelegung der Gesamtkosten für Herstellung, Bewirtschaftung und den Betrieb der Unterkünfte entstehen. Die Gebührenhöhe für die einzelnen Unterkünfte ist in Anlage 1 (Gebührentarif) in Verbindung mit Anlage 2 (Gebäudeverzeichnis) festgelegt.
- (2) Der Gebührenmaßstab richtet sich nach Ausstattung und Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft sowie der Personenzahl der Benutzer*innen.
- (3) Als Nutzfläche gilt die Fläche der zugewiesenen Räume. Bei abgeschlossenen Unterkünften mit Fluren zählen die Flure mit als Nutzfläche. In Wohnheimen zählen auch die gemeinschaftlich genutzten Flächen zur Nutzfläche. Keller, Schuppen und sonstige Verschläge, die die Benutzer*innen allein oder zusammen mit anderen Personen nutzen, zählen nicht zur Nutzfläche.

§ 4 Gebührensschuldner*innen

- (1) Gebührensschuldner*innen sind die eingewiesenen oder unberechtigten Benutzer*innen der Unterkunft.
- (2) Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften in der Unterkunft untergebracht, so haften für die Benutzungsgebühr alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Untergebrachte Einzelpersonen, die eine gemeinsame Unterkunft nutzen, zahlen entsprechend der Personenzahl und der Nutzfläche anteilige Gebühren.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit Entstehung der Gebührenpflicht und bei jeder Änderung durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist erstmals fünf Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Anschließend ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften Tag eines Monats, zu entrichten.
- (2) Für einen kürzeren Nutzungszeitraum als einen Kalendermonat wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der Benutzungsgebühren nach § 3 dieser Satzung berechnet.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Burgwedel vom 29.04.1993 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.04.2001 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingswohnheime der Gemeinde Burgwedel vom 20.06.1996 außer Kraft.

Burgwedel, den 16.12.2021

Stadt Burgwedel
Die Bürgermeisterin
Ortrud Wendt

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Unterkünften für obdachlose und geflüchtete Personen in der Stadt Burgwedel (Anlage 1)

§ 1 Gegenstand

Gemäß § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Unterkünften für obdachlose und geflüchtete Personen in der Stadt Burgwedel (Gebührensatzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieses Gebührentarifs erhoben.

§ 2 Kategorisierung des Wohnraums

- (1) Die Unterkünfte sind in folgende Kategorien unterteilt:
 - a) Unterkünfte der Kategorie I sind stadtteigene Unterkünfte mit Zentralheizung, welche einen höheren Standard als Unterkünfte der Kategorie II aufweisen.
 - b) Unterkünfte der Kategorie II sind stadtteigene Unterkünfte mit Zentralheizung.
 - c) Unterkünfte der Kategorie III sind gemeindeeigene Unterkünfte mit Ofenheizung.
 - d) Unterkünfte der Kategorie IV sind stadtteigene Wohnheime.
 - e) Unterkünfte der Kategorie V sind Unterkünfte, die von der Stadt Burgwedel angemietet werden.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für die Nutzfläche und die Heizkosten betragen für

Wohnraum der Kategorie	Nutzungsgebühr/m ²	Heizkosten /m ²
I	6,24 €	0,93 €
II	5,11 €	1,14 €
III	3,01 €	0,00 €
IV	6,20 €	1,14 €
V	Erstattung der entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme der Unterkünfte in Höhe der monatlich zu zahlenden Miete und Nebenkosten sowie zusätzlich einer Renovierungskostenpauschale in Höhe von mtl. 1,70 €/m ² und einer Hausmeisterkostenpauschale in Höhe von 1,30 €/m ²	

- (2) Die monatliche personenbezogene Nebenkostenpauschale beträgt für Wohnraum der Kategorien I bis IV pro Person insgesamt 23,77 € und gliedert sich wie folgt auf:
 - a) Die Kosten für Wasserverbrauch und Kanalnutzung werden auf monatlich 15,50 € pro Person festgesetzt.
 - b) Die Kosten für die Abfallabfuhr werden auf monatlich 8,27 € pro Person festgesetzt.
- (3) In Unterkünften mit eigener Zählerinrichtung pro Nutzeinheit für Haushaltsstrom, haben die Benutzer*innen für die Nutzung von Strom auf eigene Rechnung einen Vertrag mit einem entsprechenden Versorgungsunternehmen zu schließen.
- (4) In Unterkünften ohne eigene Zählerinrichtung pro Nutzeinheit für Haushaltsstrom, werden folgende Strompauschalen festgesetzt:

a) Für jede erwachsene Person	36,49 €
b) Für jede erwachsene Person, die mit ihrem Ehegatten, Lebenspartner*in oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft zusammen lebt	32,84 €
c) Für Jugendliche von 14-17 Jahren	19,04 €
d) Für Kinder von 6-13 Jahren	13,79 €
e) Für Kinder bis 5 Jahre	8,06 €

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Burgwedel, den 16.12.2021

Stadt Burgwedel
Die Bürgermeisterin
Ortrud Wendt

Gebäudeverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Unterkünften für obdachlose und geflüchtete Personen in der Stadt Burgwedel (Anlage 2)

Die nachfolgende Aufzählung und Einteilung der Unterkünfte kann bei Bedarf ohne sofortige Satzungsänderung erweitert bzw. gekürzt werden:

Wohnraum der Kategorie I:

- Ortschaft Großburgwedel: Hannoversche Str. 49
Auf der Ramhorst 2
- Ortschaft Fuhrberg: Dorfstr. 1
Mellendorfer Str. 1
- Ortschaft Kleinburgwedel: Wallstr. 38
Wallstr. 38 A
Wallstr. 38 B
- Ortschaft Thönse: Bruchstr. 1
Großburgwedeler Str. 6
- Ortschaft Engensen: Kiebitzweg 6 A
Kiebitzweg 6 B

Wohnraum der Kategorie II:

- Ortschaft Großburgwedel: Auf der Ramhorst 2 A
(Wohneinheiten)
- Ortschaft Fuhrberg: Dorfstr. 38
Dorfstr. 42
- Ortschaft Kleinburgwedel: Tempelweg 7

Wohnraum der Kategorie III:

- Ortschaft Engensen: Im Eickhofsfeld 12
Im Eickhofsfeld 14

Wohnraum der Kategorie IV:

- Ortschaft Großburgwedel: Auf der Ramhorst 2 A
- Ortschaft Fuhrberg: Dorfstr. 40
- Ortschaft Engensen: Kiebitzweg 6

Wohnraum der Kategorie V:

- Ortschaft Großburgwedel: Gorch-Fock-Weg 33
Im Mitteldorf 16
Mühlenstr. 29
Fuhrberger Str. 6
- Ortschaft Fuhrberg: Mecklenburger Str. 5
Schlesische Str. 6

- Ortschaft Thönse: Am Schulgarten 11
- Ortschaft Engensen: Hinter den Höfen 15
Am Lahberg 21

Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2021 der Stadt Burgwedel über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Großburgwedel“.

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021, hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 20,2 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt Großburgwedel“.

§ 2
Gebietsbegrenzung

- (1) Die Grenze des Sanierungsgebietes verläuft wie folgt:
Im Norden: Nördlich des Rathausparks, begrenzt durch den Verlauf der Wedel zwischen „Kleinburgwedeler Straße 3“ (Kindertagesstätte) und „Fuhrberger Straße“. Miteingeschlossen ist die südliche Bebauung der „Von-dem-Bussche-Straße“, östliche Bebauung der Straße „Auf dem Amtshof“ bis zur Einmündung der „Dr.-Albert-David-Straße“, dort schwenkt die Gebietsbegrenzung auf die westliche Straßenseite der Straße „Auf dem Amtshof“ und führt nördlich der ersten Reihe der Flurstücke, die in Richtung Westen an folgende Straßen angrenzen: „Auf dem Amtshof“ (ab einschl. Hausnr. 4), „Am Markt“, „Im Mitteldorf“ bis zur Einmündung der Straße „Lührshof“, auf dessen südlicher Seite die Abgrenzung verläuft.
Im Osten: Im Nordosten bildet das Grundstück „Kleinburgwedeler Straße 3“ den östlichsten Ausläufer des Sanierungsgebietes. Entlang der „Kleinburgwedeler Straße“ verläuft unter Ausschluss des Straßenkörpers die Gebietsbegrenzung bis kurz vor der Kreuzung „Fuhrberger Straße/Kleinburgwedeler Straße/Von-Alten-Straße“, wo sie flurstückscharf auf die westliche Seite der „Fuhrberger Straße“ wechselt. Auf halber Höhe der Haltebucht für Busse verspringt die Grenze auf die östliche Straßenseite, um die Grundstücke „Hannoversche Straße 13, 15 und 17“ miteinzuschließen. An der südöstlichen Flurstücksgrenze verspringt die Grenze des Sanierungsgebietes auf die westliche Straßenseite der „Hannoversche Straße“ und folgt dem Verlauf der Straße bis zur Ecke „Gartenstraße“.

Im Süden: Zusätzlich zu den Grundstücken „In der Meineworth 1 und 1 A“ verläuft die südliche Begrenzung des Sanierungsgebietes ab der Einmündung „Am Mühlenfeld“ in östlicher Richtung südlich der ersten Reihe der Flurstücke an den Straßen „In der Meineworth“, „Im Mitteldorf“, „Hannoversche Straße“ bis zur Straße „An der Buhle“. Ausgenommen sind die Grundstücke „Im Mitteldorf 11 und 13“ (Grundschule), „Im Mitteldorf 9“, „Im Mitteldorf 5“ (Kirchengemeinde), „Küstergang 1/Im Mitteldorf 1“ (Kirchenkreisamt). Ab der Einmündung „An der Buhle“ verläuft die Gebietsabgrenzung unter Ausschluss des Straßenkörpers in Nord-Süd-Richtung bis zur „Gartenstraße“, wobei die erste Reihe der Flurstücke östlich der Straße „An der Buhle“ ausgenommen ist. Ab dem Grundstück „Gartenstraße 8“ liegen sämtliche Flurstücke in östlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der „Hannoverschen Straße“ im Sanierungsgebiet.

Im Westen: Westlich der „Dammstraße“ ist das Grundstück „Dammstraße 1“ ins Sanierungsgebiet eingeschlossen, von wo aus die Gebietsgrenze die Straße „In der Meineworth“ in Nord-Süd-Richtung schneidet und die Grundstücke „In der Meineworth 1 und 1 A“ flurstückscharf einfasst.

- (2) Ein Lageplan im Maßstab 1: 4.500, Herausgeber Stadt Burgwedel, Bauamt/Stadtplanung vom 15.08.2021, in dem der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Dieser Lageplan dient jedoch nur zur Erläuterung der Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich allein aus der textlichen Beschreibung durch diese Satzung.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist befristet bis zum 16.12.2031.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgwedel, 16.12.2021

Hinweise:

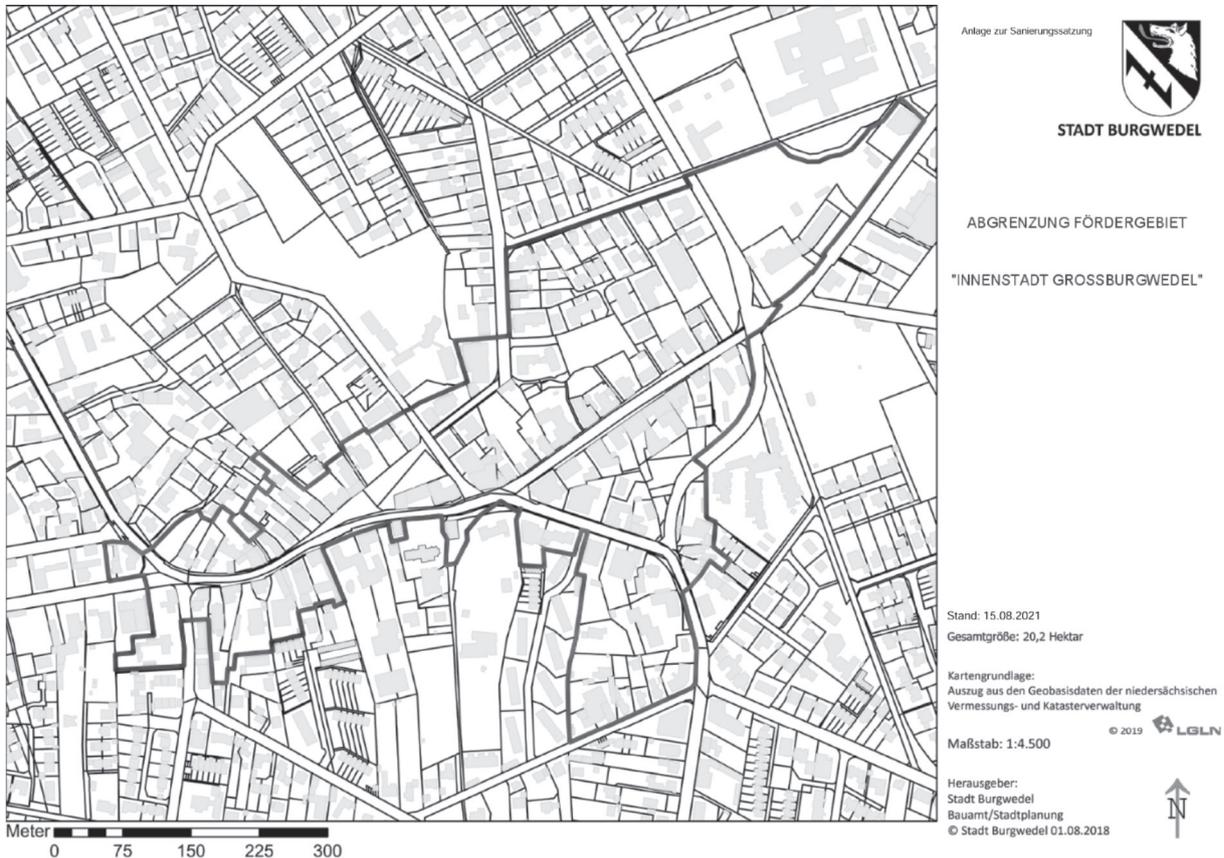
- a. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

- b. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Burgwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c. Gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, soweit die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsarbeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Burgwedel unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- d. Gemäß § 143 Abs. 1 S. 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen (§§ 152 bis 156a BauGB), die u. a.: die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreis, Umlegung (§ 153), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154) sowie die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155). Gemäß § 144 BauGB unterliegen alle für die Sanierung relevanten tatsächlichen und rechtlichen Vorgänge im Zusammenhang mit Grundstücken der besonderen Genehmigungspflicht. Dies gilt insbesondere für:
- die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Beseitigung baulicher Anlagen und wertsteigernde Veränderungen an Grundstücken sowie
 - die Teilung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken
- Die Genehmigung ist zu beantragen bei:
Bauamt der Stadt Burgwedel
Großburgwedel
Fuhrberger Straße 4
30938 Burgwedel
Der Stadt Burgwedel steht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.
- e. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können – neben anderen einschlägigen Vorschriften – von jedermann bei der Stadt Burgwedel, Rathaus, Großburgwedel, Fuhrberger Str. 4, Zimmer 3.04, 30938 Burgwedel, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie dienstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.
Der Lageplan als Anlage und Bestandteil der Satzung kann an dieser Stelle nicht in seiner Originalgröße bekannt gemacht werden. Der Lageplan gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung kann von jeder-

mann während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

Burgwedel, den 16.12.2021

Stadt Burgwedel
Wendt
Bürgermeisterin



3. Stadt Gehrden

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014 S.434), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 279), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 G v. 19.12.2008 I 2794, der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Neufassung durch Bek. v. 15.10.2002 I 4167; zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 12 G v. 1.4.2015 I 434 und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die he-

berechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) i. d. F. vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 550 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 550 v.H.
2. Gewerbesteuer 460 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Stadt Gehrden
Mittendorf
Bürgermeister

4. Stadt Seelze**Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Seelze
3. Änderungssatzung**

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

**Artikel 1
Satzungsänderung****1. § 2 Kosten der Grabstätte** erhält folgende Fassung:**§ 2****Kosten der Grabstätte**

- (1) Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für 25 Jahre beträgt:
- | | |
|-----------------------------------|------------|
| 1.1 Wahlgrabstätte je Stelle | 2.754,00 € |
| 1.2 Rasenwahlgrabstätte je Stelle | 3.376,00 € |
| 1.3 Urnenwahlgrabstätte | 1.421,00 € |
- (2) Die Gebühren für die Überlassung einer Reihengrabstätte für 25 Jahre beträgt:
- | | |
|---|------------|
| 2.1 Reihengrabstätte | 1.277,00 € |
| 2.2 Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) | 973,00 € |
| 2.3 Rasenreihengrabstätte | 2.600,00 € |
| 2.4 Urnenreihengrabstätte | 1.066,00 € |
| 2.5 Urnenrasenreihengrabstätte | 1.688,00 € |
| 2.6 anonymes Urnenreihengrab | 1.066,00 € |

2. § 3 Grabaushub / Beisetzungsgebühren erhält folgende Fassung:**§ 3****Grabaushub / Beisetzungsgebühren**

Mit nachstehenden Gebühren werden das Ausheben und Verfüllen des Grabes in Normalgröße, falls erforderlich der Grabverbau, die Beseitigung des nicht benötigten Erdaushubs, sowie das Anlegen eines provisorischen Hügels mit Auflegen der Kränze pauschal abgegolten. Ebenfalls sind die Kosten für die Verwaltung und der Kapitaleinsatz enthalten.

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1.1 Erdbestattungen von Särgen | 860,00 € |
| 1.2 Erdbestattungen von Kindersärgen | 450,00 € |
| 1.3 Urnenerdbestattungen | 307,00 € |
| 1.4 Erdbestattungen von Sargkistchen | 307,00 € |

3. § 4 Ausbettungen erhält folgende Fassung:**§ 4****Ausbettungen**

- (1) Für die Ausbettung von Urnen wird folgende Gebühr erhoben 460,00 €
- (2) Für die Ausbettung von Leichen und Überresten von Leichen wird folgende Gebühr erhoben: nach Aufwand

4. § 5 Benutzung von Friedhofseinrichtungen erhält folgende Fassung:**§ 5****Benutzung von Friedhofseinrichtungen**

Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1.1 Benutzung der Leichenhalle | 64,00 € |
| 1.2 Kapellenbenutzung zur Trauerfeier | 427,00 € |
| 1.3 Kapellenbenutzung zur Trauerfeier – kurze Nutzungsdauer (max. 15 Minuten), z. B. zum Zwecke der Abschiednahme | 63,00 € |

5. § 5 Verlängerung von Nutzungsrechten erhält folgende Fassung:**§ 5****Verlängerung von Nutzungsrechten**

- (1) Ist das Nutzungsrecht nach § 15 (2) a der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen zu verlängern, beträgt die Gebühr für den Zeitraum von jeweils einem Jahr :
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| - für ein Wahlgrab je Stelle | 110,00 € |
| - für ein Rasenwahlgrab je Stelle | 135,00 € |
| - für ein Urnenwahlgrab | 56,00 € |
- (2) Ist das Nutzungsrecht nach § 15 (2) b der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen zu verlängern, beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr:
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| - für ein Wahlgrab je Stelle | 110,00 € |
| - für ein Rasenwahlgrab je Stelle | 135,00 € |
| - für ein Urnenwahlgrab | 56,00 € |

6. § 7 Verwaltungsgebühren erhält folgende Fassung:**§ 7****Verwaltungsgebühren**

- (1) Umschreibung:
Für jede Umschreibung bei Übertragung der Nutzungsrechte an Grabstätten, ohne Anlass einer Beisetzung wird eine Gebühr erhoben von: 26,00 €
- (2) Grabmalgebühren:
Die Gebühr für die Prüfung von Grabmalgenehmigungsanträgen beträgt für:
- | | |
|---|----------|
| 2.1 eine Einfassung | 26,00 € |
| 2.2 ein stehendes Grabmal einschließlich Einfassung und Fundament | 133,00 € |
| 2.3 ein liegendes Grabmal einschließlich Einfassung | 52,00 € |
| 2.4 Die Gebühr für die Standfestigkeitskontrolle bei stehenden Grabmalen beträgt: | 17,00 € |
- (3) Aus und Umbettungen:
Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Ausbettung/Umbettung von Leichen und Überresten von Leichen sowie von Aschen beträgt 124,00 €
- (4) Grabverkleinerungen/Sonderevereinbarungen zum Nutzungsrecht
Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Grabverkleinerung und besondere Vereinbarung zum künftigen Nutzungsrecht übergroßer Wahlgrabstätten beträgt: 124,00 €
- (5) Reservierungsgebühr:
Die Gebühr für die Erfassung und schriftliche Bestätigung einer Reservierung oder Verlängerung einer Reservierung von Wahlgrabstätten beträgt: 88,00 €

7. § 12 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen erhält folgende Fassung:**§ 12****Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung begonnen worden ist, sind der Stadt

die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme des Antrages entstandenen tatsächlichen Aufwendungen, mindestens aber eine Arbeitsstunde zu erstatten.

Zugrunde gelegt wird ein Stundensatz für die Verwaltung von: 48,00 €
Zugrunde gelegt wird ein Stundensatz für den Betriebshof von: 50,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Seelze, den 17.12.2021

Stadt Seelze
Alexander Masthoff
Bürgermeister

5. Stadt Sehnde

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Sehnde vom 13.10.2005

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7, 111 Abs. 1 und Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.4.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Sehnde wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 84,-- Euro,
 - b) für den zweiten Hund 120,-- Euro,
 - c) für jeden weiteren Hund 156,-- Euro,
 - d) für einen gefährlichen Hund 660,-- Euro,
 - e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 660,-- Euro.

In § 5 Abs. 1 wird nach Punkt 3. folgender Punkt 4 eingefügt:

4. Hunden, die nachweislich aus dem Tierheim Burgdorf übernommen wurden, beschränkt auf das erste Jahr nach der Übernahme des Hundes. Die Hundehalterin/der Hundehalter hat einen entsprechenden Nachweis des Tierheims Burgdorf zu erbringen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Sehnde, den 16.12.2021

Stadt Sehnde
Olaf Kruse
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Sehnde vom 13.12.2012

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7, 111 Abs. 1 und Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.4.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Sehnde wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 19 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2022 in Kraft.

Sehnde, den 16.12.2021

Stadt Sehnde
Olaf Kruse
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Sehnde über den Jahresabschluss 2017 sowie die Entlassung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 gem. § 129 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse:

- Die Schlussberichte der Rechnungsprüfungsämter der Stadt Sehnde und der Region Hannover über die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 der Stadt Sehnde sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters zu diesen Berichten werden gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zur Kenntnis genommen.
- Der Jahresabschluss der Stadt Sehnde für das Haushaltsjahr 2017 wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG Entlastung erteilt.
- Der Fehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.093.113,88 € wird gem. § 110 Abs. 7 aus der mit Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG gedeckt.
- Der Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.979.813,73 € wird gem. § 110 Abs. 7 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Sehnde liegt zusammen mit den Schlussberichten der Rechnungsprüfungsämter der Stadt Sehnde und der Region Hannover sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Anschluss an diese Veröffentlichung vom 3. bis 11. Januar 2022 während der Dienststunden im Rathaus, Nordstr. 21, 31319 Sehnde, Zimmer 303, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sehnde, den 17.12.2021

Stadt Sehnde
Der Bürgermeister
Kruse

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Parkhausgesellschaft Lehrte mbH

Bekanntmachung gem. § 52 GmbH-Gesetz

Aus dem Aufsichtsrat ist ausgeschieden:

Am 26.11.2021 Herr Christian Gailus
Ratsherr der Stadt Lehrte

Am 26.11.2021 Frau Maren Thomschke
Ratsfrau der Stadt Lehrte

Am 26.11.2021 Herr Dr. Marcel Haak
Ratsherr der Stadt Lehrte

Am 26.11.2021 Herr Hans-Jürgen Licht
Ratsherr der Stadt Lehrte

In den Aufsichtsrat wurde durch Wahl bzw. Bestimmung des Gesellschaftervertrages berufen:

Per 26.11.2021 Frau Helga Laube Hoffmann
Ratsfrau der Stadt Lehrte

Per 26.11.2021 Herr Marco Quesse
Ratsherr der Stadt Lehrte

Per 26.11.2021 Herr Michael Clement
Ratsherr der Stadt Lehrte

Per 26.11.2021 Herr Asaad Racho
Ratsherr der Stadt Lehrte

Parkhausgesellschaft Lehrte mbH
Frank Wersebe
Geschäftsführer

Lehrter Wohnungsbau

Bekanntmachung gem. § 52 GmbH-Gesetz

Aus dem Aufsichtsrat ist ausgeschieden:

am 06.12.2021 Herr Burkhard Hoppe
1. stellv. Bürgermeister der Stadt Lehrte

am 06.12.2021 Frau Martina Seybecke
Ratsfrau der Stadt Lehrte

am 06.12.2021 Herr Stefan Henze
Ratsherr der Stadt Lehrte

am 06.12.2021 Herr Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens
Ratsherr der Stadt Lehrte

In den Aufsichtsrat wurde durch Wahl bzw. Bestimmung des Gesellschaftsvertrages berufen:

per 06.12.2021 Frau Maren Thomschke
Ratsfrau der Stadt Lehrte

per 06.12.2021 Frau Helga Laube-Hoffmann
Ratsfrau der Stadt Lehrte

per 06.12.2021 Herr Dr. Marcel Haak
Ratsherr der Stadt Lehrte

per 06.12.2021 Herr Wilhelm Busch
Ratsherr der Stadt Lehrte

Lehrter Wohnungsbau
Frank Wersebe
Geschäftsführer

Wasserzweckverband Peine

10. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 9. Änderung vom 26.11.2021

Artikel 1

Änderung der Verbandsordnung

1. In der Anlage I der Verbandsordnung (Verzeichnis der Verbandsmitglieder) wird die Nummer 13 „Samtgemeinde Lutter am Barenberge“ wie folgt geändert:
Stadt Langelsheim
Stadtteile
Lutter am Barenberge
Nauen
Ostlutter
Alt Wallmoden
Bodenstein
Neuwallmoden
Hahausen
2. Die Anlage 2 der Verbandsordnung (Verbandskarte) wird gemäß der beigefügten Anlage neu gefasst.
3. § 18 Inkrafttreten wird wie folgt neu gefasst:
Vorstehende Satzung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Peine, 10.12.2021

Wasserzweckverband Peine

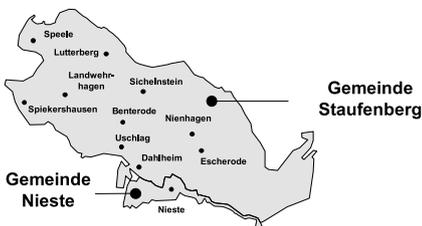
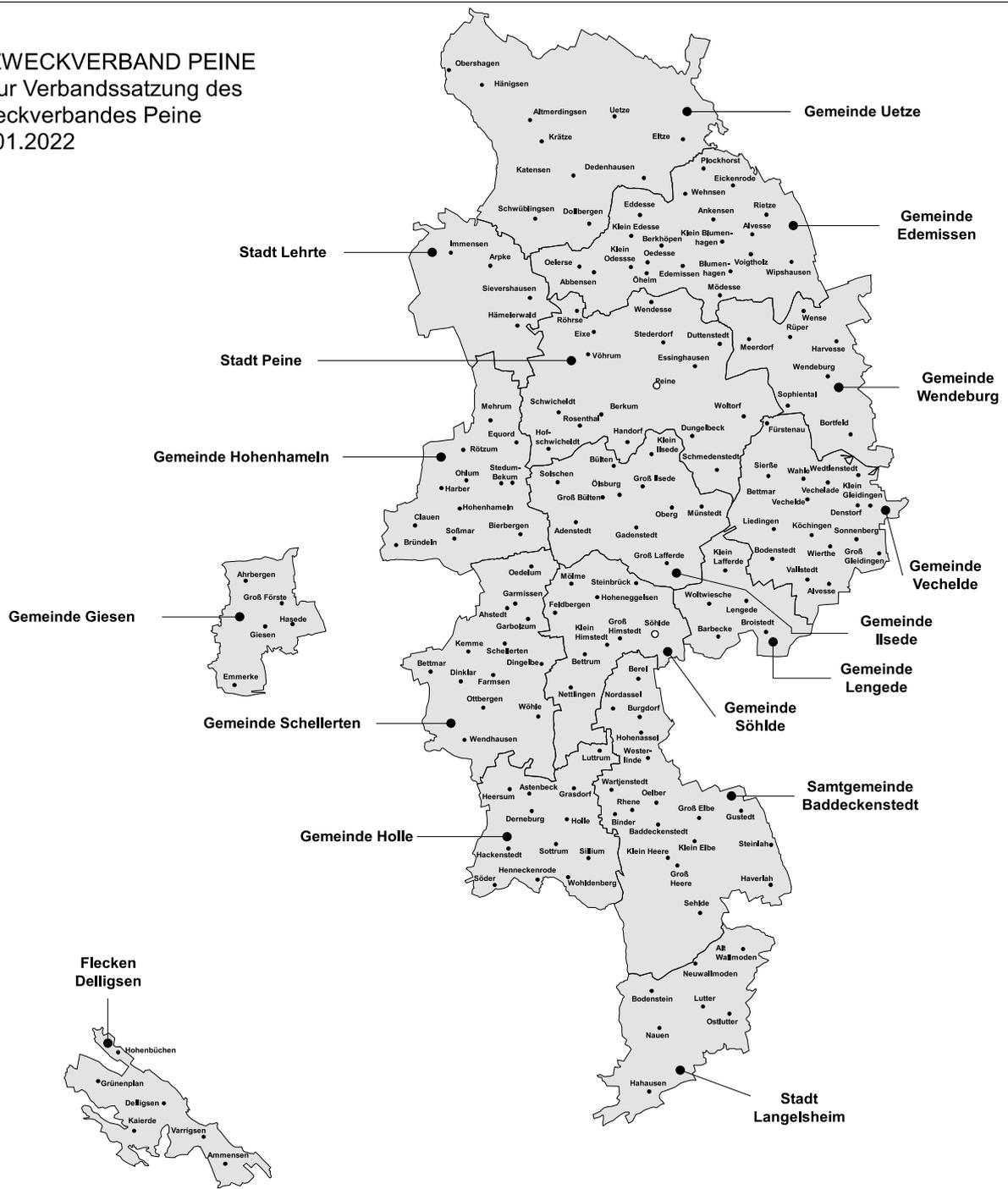
Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Klaus Saemann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Die Änderungen sind ebenfalls auf der Homepage des Wasserverbandes Peine www.wvp-online.de in der Rubrik „Service – Öffentliche Bekanntmachungen“, veröffentlicht.

Die komplette Verbandsordnung ist auf der Homepage des Wasserverbandes Peine www.wvp-online.de in der Rubrik „Service – Vertragsbedingungen & Formulare“ einsehbar und kann bei Bedarf beim Wasserverband Peine, Horst 6, 31226 Peine schriftlich angefordert werden.

WASSERZWECKVERBAND PEINE
 Anlage 2 zur Verbandssatzung des
 Wasserzweckverbandes Peine
 Stand: 01.01.2022



-  Orte mit einer Wasserverteilung durch den Wasserzweckverband Peine
-  Orte mit einer Wasserverteilung durch einen anderen Versorger

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
